

Landgericht Hamburg
Zivilkammer 24
Sievekingplatz 1
20355 Hamburg

Hamburg, 07. Januar 2019

Eilt! VorsRichterin Käfer sofort vorlegen.

In der Sache 324 O 598/18 – S. Krüger vs. R. Schälke

weise ich darauf hin, dass der Antragsteller selbst sicher nicht der Meinung ist, dass die streitgegenständliche Äußerung:

„Sie sind ein Wirtschaftskrimineller, Sie waren oder sind immer noch verurteilt, Sie möchten weiter betrügen, Sie sitzen im Knast, noch besser, Sie waren Stasi-Akteur und haben Probleme mit Internet-Archiven und aktuellen Veröffentlichungen über Ihre Vergangenheit, so ist RA Dr. Sven Krüger der richtige rechtsanwaltliche Ansprechpartner für Sie. Sie dürfen lügen, sogar eidesstattlich. “.

zwingend der Eindruck und/oder den Verdacht und/oder das Verständnis erzeugt, er Rechtsanwalt Krüger weiß, dass seine Mandanten andere Betrügen und Belügen, auch eidesstattlich, z.B. auch das Gericht und dass Rechtsanwalt Krüger darum weiß und/oder sich nicht darum kümmert. Der Antragsteller möge dem Gericht das Gegenteil schriftlich bestätigen.

Es ist unzulässig Verbotstenore zu erlassen, welche die Antragsteller wörtlich nicht bestätigen würden, inhaltlich so nicht beantragen, zu denen sie inhaltlich nicht stehen.

Ich **erkläre an Eides Statt**, dass kein Rechtsanwalt, kein Linguist, kein sonstiger Bürger, die ich befragt habe, meinen, die streitgegenständliche Äußerung erzeuge **zwingend** den Eindruck und/oder den Verdacht und/oder das Verständnis, dass Krügers Mandanten andere Betrügen und Belügen, auch eidesstattlich, z.B. auch das Gericht und dass Rechtsanwalt Krüger darum weiß und/oder sich nicht darum kümmert.